



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

87. Jahrgang

Nr. 6

17. März 1994

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
32	Aktion RENOVABIS – Aufruf zur Kollekte 1994	110	37	Einladung zur Chrisam-Messe	124
33	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 12. Juni 1994	114	38	Änderung der Satzung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer	124
34	Politische Verantwortung wahrnehmen. Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994	115	39	Gesetz zur Änderung der MAVO und KODA des Bistums Speyer	126
35	Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Entwürfen eines Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetzes	118	40	Aufwandsentschädigung an Kirchenrechner	129
36	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste	120	41	EDV-Buchungsprogramm für Kirchenstiftungen. Programmlicenzen für Standardprogramme	130
			42	Pfarrhaus für Ruhestandsgeistlichen	130
				Dienstschriften	131

Die deutschen Bischöfe

32 Aktion RENOVABIS – Aufruf zur Kollekte 1994

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor einem Jahr haben wir die neue Aktion RENOVABIS ins Leben gerufen, um unserer Solidarität mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa Ausdruck zu geben. Deshalb wenden wir Bischöfe uns heute mit einem eigenen Wort an Sie. RENOVABIS ist ein weiteres Zeichen dafür, daß die Katholiken in Deutschland ihre weltkirchliche Verantwortung erkennen und bereit sind, sie wie für die Länder des Südens auch für die des Ostens zu tragen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Hilfsbereitschaft.

Das Echo auf die Gründung der neuen Aktion war überraschend groß. Von Anfang an sollte im Vordergrund der Arbeit von RENOVABIS die Partnerschaft und der Dialog mit den Menschen in Osteuropa stehen.

Dieses Angebot der Partnerschaft haben die Kirchen in den osteuropäischen Ländern mit Dankbarkeit angenommen und mit Vertrauen beantwortet.

RENOVABIS hat bis jetzt über 800 Hilfsanträge entgegengenommen. Durch Ihre Spenden konnte die neue Aktion in über 20 Ländern des Ostens helfen. Es ist nicht leicht, die tiefen Gräben der vergangenen Jahrzehnte religiöser Unterdrückung und politischer Mißwirtschaft zu überbrücken.

Oft ging es zunächst darum, die schlimmste Not zu lindern und Hilfe zum Überleben zu leisten, beispielsweise für Flüchtlinge und heimatlos gewordene Kinder in Kroatien oder für die vom Bürgerkrieg gequälten Menschen in Bosnien-Herzegowina. In anderen Fällen konnten wir den besonders Benachteiligten beistehen, wie bei der Sanierung eines Heimes für Behinderte in Ungarn oder beim Aufbau von Armenküchen in verschiedenen Ländern oder beim Bau einer psychiatrischen Klinik in Tschechien.

Vor allem geht es RENOVABIS darum, langfristig die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern. Deshalb werden besonders Unterrichts- und Ausbildungsprojekte, wie Berufsschulen in der Slowakei und Polen, landwirtschaftliche Beratungsstellen in Rumänien oder Jugendbildungszentren in Litauen gefördert.

In vielen Ländern – vor allem in den weiter östlich gelegenen – steht aber auch die pastorale Arbeit der Kirche praktisch vor dem Nichts. Hier durften wir helfen, daß wieder ein lebendiges kirchliches Leben entstehen kann. So fördert RENOVABIS Gemeindezentren, Exerzitenhäuser und theologische Hochschulen, aber auch die Anschaffung von liturgischen Büchern und religiöser Literatur für die Verwendung in Bibelkreisen und im Religionsunterricht. Dies betrifft die riesigen Gebiete Sibiriens oder der Ukraine ebenso wie das kleine, seinerzeit als atheistisches Land proklamierte Albanien.

Große Bedeutung hat in allen Ländern die Befähigung der Laien, den christlichen Glauben zu verkünden und im Leben der Kirche verantwortliche Aufgaben zu übernehmen. Hier hilft RENOVABIS beim Aufbau von Laienbewegungen und bei der Ausbildung von Katecheten.

Wir danken allen, die die neue Aktion RENOVABIS durch Gebet und durch Gaben unterstützt haben. RENOVABIS setzt aber auch Vertrauen in die vielen Partnergruppen in den deutschen Diözesen, die sich auf verschiedensten Ebenen für das gleiche Anliegen engagieren. Auch ihnen sagen wir herzlichen Dank.

Zugleich möchte dieses Wort auch ein Aufruf und eine Bitte sein, weiterhin die Aktion RENOVABIS zu unterstützen:

Die Not im Osten ist weitaus größer als ursprünglich angenommen. Der Aufbau hat gerade erst begonnen. Laßt uns mit dem Helfen fortfahren!

Neben vielen Orten der Hoffnung, die in Osteuropa entstanden sind, gibt es auch jene Regionen, in denen die Entwicklung auf scheinbar ausweglose Bahnen geraten ist. Wir alle spüren unsere Ohnmacht, wenn wir immer wieder neue Bilder des Schreckens se-

hen. Wir fragen zu Recht, was noch alles geschehen muß, bis dem unfassbaren Leid so vieler Menschen ein Ende gesetzt wird. Aber gerade dort dürfen wir uns nicht abwenden und jene allein lassen, die weiterhin unseren Beistand brauchen.

Jesus hat im Angesicht seines Todes den Jüngern ein Gebot gegeben, von dem das Evangelium des heutigen Sonntags spricht: „Das ist mein Gebot: Liebt einander, so wie ich Euch geliebt habe ... Ihr seid Freunde, wenn Ihr tut, was ich Euch auftrage“ (Joh 15, 12. 14).

Der Herr hat uns vorgelebt, was es heißt, Tod und Hoffnungslosigkeit zu überwinden. Im Glauben an den Auferstandenen finden wir die Kraft, uns den Herausforderungen der Zeit zu stellen.

Dabei geben uns viele Schwestern und Brüder in Osten ein Beispiel dafür, wie weit dieser Glaube tragen kann: In den Zeiten der Unterdrückung und Verfolgung haben sie an ihrem Glauben festgehalten. Trotz gesellschaftlicher Nachteile oder gar in offener Verfolgung vertrauten sie auf die Kraft des Evangeliums. Die Familie bewährte sich dabei oft als der wichtigste Ort, an dem der Glaube weitergegeben werden konnte.

Hier zeigt sich, wieviel die Christen im Osten auch uns Katholiken in Deutschland zu schenken haben: Aus ihren Erfahrungen können wir selbst Kraft und Mut gewinnen. So sind wir nicht nur Gebende, sondern dürfen auch Empfangende werden.

Dieser „Austausch der Gaben“ ist das wichtigste Anliegen der Aktion RENOVABIS. Ihr Name ist ein Schlüsselwort des Pfingstgeschehens: „Du wirst das Antlitz der Erde erneuern“ (Ps 104, 30). Deshalb hat die Deutsche Bischofskonferenz den Sonntag vor Pfingsten als Tag der jährlichen Kollekte für RENOVABIS ausgewählt.

Wir Bischöfe wissen um die vielfachen Schwierigkeiten, auch in unserem eigenen Land. Im Vertrauen auf die bewährte Hilfsbereitschaft der deutschen Katholiken bitten wir dennoch um Ihr Pfingstopfer am 15. Mai für die Christen Osteuropas. Die Partner im Osten sind Bischöfe, Priester, Ordensleute und Verantwortung tragende Laien, die jetzt vor Aufgaben stehen, von denen sie vor-

her kaum träumen konnten. Sie spüren, daß die Zeit drängt: Es sind vor allem junge Menschen, die nach Jahren ideologischer Einnengung in der neugewonnenen Freiheit eine große Leere verspüren und nun nach Inhalten und Werten des christlichen Glaubens fragen. Wenn wir als Kirche dieses Gebot der Stunde erkennen und unseren Schwestern und Brüdern im Osten helfen, christliche Fundamente für die Zukunft zu bauen, tragen wir dazu bei, daß dieses Vakuum nicht von neuen Ideologien, sondern von christlicher Erfahrung gefüllt wird. Wir alle, gemeinsam mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, haben die Chance, im Geist Jesu Christi Zukunft zu bauen.

Reute, den 22. Februar 1994

Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anton', written in a cursive style.

Bischof von Speyer

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, 8. Mai 1994, in allen Sonntagsgottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Die RENOVABIS-Kollekte findet am 15. Mai 1994 statt.

33 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 12. Juni 1994

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Pfarrgemeinde!

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um ein Zeichen der Solidarität mit den Diasporagemeinden, sowohl in unserem Land als auch in den nördlichen Nachbarländern. Diasporagemeinden brauchen Rückhalt und Austausch in unserer Kirche, sie brauchen Gemeinschaft mit uns allen, und sie benötigen auch außerordentliche Hilfe. Öffnen wir die Herzen füreinander.

In der Diaspora leben bedeutet oft, vereinzelt zu sein in einer weit-hin entchristlichten Umwelt. Diasporagemeinden sind kleine Zahlen von Gläubigen gewohnt und haben entsprechend geringe Mittel zur Verfügung, vor allem in den jungen Bundesländern. Aber ihre Aufgabe in Kirche und Gesellschaft erfordern mehr.

Das gilt insbesondere im Blick auf Kindergärten, Schulen, Alters- und Kinderheime, Jugendräume, Studentenzentren. Gerade in diesen Bereichen konnten sich ja Diasporagemeinden in der sozialistischen Vergangenheit kaum entfalten. Nachholbedarf besteht auch bei Renovierungen von Gemeinde- und Kirchengebäuden, deren Bausubstanz in den letzten Jahrzehnten stark gelitten hat. Mancherorts steht ein Kirchenneubau an, auch auf dem Land, wo die Entfernungen zwischen den Gläubigen bisher zu groß sind. In unseren nördlichen Nachbarländern warten manche Gemeinden ohne eigenen Kirchenraum auf eine kleine Kirche.

„Die Herzen füreinander öffnen“, so lautet das Motto zum Diaspora-Sonntag. Bringen wir uns ein. Pflegen wir Partnerschaft weiter, wo sie bereits besteht; suchen und vertiefen wir Kontakte. Die Kollekte am kommenden Sonntag bietet eine gute Gelegenheit, unsere Solidarität mit der Diasporakirche zu zeigen.

Reute, den 22. Februar

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 5. Juni 1994, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, verlesen werden.

34 Politische Verantwortung wahrnehmen

Wort der deutschen Bischöfe zu den Wahlen 1994

1994 ist Wahljahr. Wir stehen in unserem Land vor einer Reihe wichtiger Wahlen. Manche winken ab; sie trauen dem Staat und den Politikern nicht mehr viel zu.

Das Fehlverhalten einiger Politiker hat zu berechtigter Kritik geführt und zu einem Mißtrauen gegenüber „denen da oben“: Werden sie die großen Aufgaben bewältigen – z. B. die Massenarbeitslosigkeit in den Griff bekommen? In manchen Wirtschaftsbereichen breitet sich Resignation aus gegenüber einer ungewissen Zukunft. Viele fragen sich besorgt, wohin unser Staat treibt angesichts wachsender Unsicherheit und Orientierungslosigkeit, die sich u. a. in Gewalttätigkeit und Kriminalität zeigen.

Die eben genannten Probleme lösen sich nicht von selbst, sondern müssen vorrangig politisch angegangen und gelöst werden. Auf Politik zu schimpfen ist leicht, gute Politik zu machen ist schwer. Darum haben wir allen Grund, denjenigen zu danken, die sich der politischen Verantwortung gestellt haben und stellen. Ohne ihren Sachverstand und ihren Einsatz wären viele positive Entwicklungen nicht möglich gewesen. Viele tausend Mandatsträgerinnen und Mandatsträger bis hin zu den kommunalen Parlamenten bringen viel Idealismus, Kraft und Freizeit ein in die vielfältigen Aufgaben, die für unser Gemeinwesen zu bewältigen sind.

Dankbar sind wir für das Geschenk der Einheit unseres Vaterlandes. Wir anerkennen die große Leistung der Menschen in den neuen Bundesländern, die sich großen Veränderungen in allen Lebensbereichen stellen. Sie müssen oft unser schwierigen Bedingungen einen neuen Anfang schaffen.

Sollen die genannten Aufgaben der Zukunftsgestaltung in Verantwortung angegangen und gelöst werden, müssen wir unsere politische Verantwortung wahrnehmen. Das geschieht, wenn wir an der Wahl teilnehmen und politische Vertreter unseres Vertrauens wählen. Das geschieht auch, indem wir durch unser Verhalten und unsere Mitarbeit zum Gelingen unseres Gemeinwesens beitragen. Beides gehört zu unserem Auftrag als Christen. Uns ist aufgegeben, die Welt als unsere Lebenswelt aus dem Geist der Frohen Botschaft von Jesus Christus mitzugestalten.

Wählen zu können, gehört zur Freiheit des Menschen in einem demokratischen Staat. Sie gibt ihm die Möglichkeit mitzuentcheiden, wer die politische Verantwortung für unser Gemeinwesen tragen soll. Regiert wird unser Land in jedem Fall – entweder mit unserer Stimme oder ohne sie. Wer nicht zur Wahl geht, bleibt dennoch mitverantwortlich; er muß damit rechnen, daß er indirekt radikale Kräfte unterstützt. – Das Fußballspiel

wird auf dem Rasen entschieden von den Spielern – nicht von den Zuschauern auf der Tribüne.

Mit Mut und Zuversicht die Zukunft gestalten

Es gibt fürwahr große Aufgaben, die wir angehen müssen, um mit Mut und Zuversicht unsere Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden zu gestalten:

1. Die hohe **Arbeitslosigkeit** bedrückt uns. Mit ihr dürfen wir uns nicht abfinden. Sie ist häufig eine gesellschaftliche Diskriminierung und verletzt das Selbstwertgefühl.

Arbeitslosigkeit gibt es nicht nur bei uns. Sie kann nur langfristig spürbar reduziert werden. Eine Beseitigung der hohen Arbeitslosigkeit setzt geeignete Rahmenbedingungen der Politik voraus. Aber auch die Tarifparteien sind verpflichtet, diejenigen, die keine Arbeit haben, bei den Tarifabkommen nicht zu vergessen.

Die Zeit der stetigen Zuwachsraten ist vorbei. Darum müssen erworbene Besitzstände ehrlich überprüft werden. Verteilt werden kann nur, was erarbeitet wurde und vorhanden ist. Dieser Wahrheit müssen wir uns stellen.

Der Ruf nach weiteren staatlichen Interventionen führt nicht weiter; eine zusätzliche Verschuldung der öffentlichen Haushalte ist nicht vertretbar. Angesichts der veränderten Situation müssen wir bisher selbstverständliche Verhaltensweisen in Frage stellen. Wir müssen nach **neuen Wegen und kreativen Antworten** suchen, auch wenn dies bedeutet, Einschränkungen hinzunehmen.

2. Wiederholt haben wir auf die **Lage der Familie** hingewiesen. Sie hat sich ständig verschlechtert. Kinder werden für Familien, wie für Alleinerziehende schnell zu einem finanziellen Problem, aber auch zu einem Problem bei der Wohnungssuche. Bei der Rentenversicherung und auf dem Arbeitsmarkt sind Familien deutlich benachteiligt. Es geht nicht um eine Bevorzugung der Familie, es geht vielmehr um die Herstellung der Gerechtigkeit.

3. Die wachsende Bereitschaft zur **Gewalt und Kriminalität** macht bewußt, wie zerbrechlich die Voraussetzungen unseres Zusammenlebens sind. Wo junge Menschen in Familien aufwachsen, in denen niemand mehr Zeit für sie hat, wo sie mit Anonymität, Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit konfrontiert sind, ist die Vermittlung grundlegender Lebenswerte kaum mehr möglich.

Wenn der Mensch nicht in Gott gegründet ist, wird er nur allzu leicht verfügbar, manipulierbar. Wenn in einer Gesellschaft das Gespür für das Geheimnis Gottes verloren geht, geht auf Dauer auch das Gespür für das

Geheimnis des Menschen verloren. Eine Gesellschaft, die es sich leistet, was heilig ist, lächerlich zu machen, darf sich nicht wundern, daß auch die Achtung vor der Würde des Menschen schwindet.

4. Der umfassende Schutz des Lebens bleibt eine verpflichtende Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Mit Sorge sehen wir, daß bei der gesetzlichen Regelung des **Schutzes für das ungeborene Kind** die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht genügend umgesetzt oder sogar bewußt umgangen werden.

Unsere Gesellschaft wird auch in Zukunft nur ein menschliches Gesicht behalten, wenn sie schwache, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen annimmt; wenn sie sich verantwortlich weiß für Menschen, die an den Rand geraten sind, und für jene, die sich in einer Leistungsgesellschaft nicht allein behaupten können.

5. Die **Europäische Gemeinschaft** hat inzwischen ein solides Fundament. Gerade uns Deutschen, die wir mehr Nachbarn als jedes andere Land Europas haben, ist bewußt, daß es bei der europäischen Einigung immer auch um unsere eigene Zukunft in Frieden und Freiheit geht. Kritik am Eurobürokratismus ist verständlich, darf aber kein Grund sein, den europäischen Einigungsprozeß in Frage zu stellen. Angesichts der schlimmen Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien und des tiefgreifenden Wandels in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern, nicht zuletzt in Rußland, ist unsere geschichtliche Verantwortung klar: Wir müssen die Werte des Friedens, der Freiheit und der Solidarität, die die Gemeinschaft beleben, in ganz Europa fördern.

6. Solange Armut, Krieg und Menschenrechtsverletzungen zur Wirklichkeit Europas und der Welt gehören, müssen wir mit **Wanderung und Flucht** leben. Wir werden eine Zukunft in Gerechtigkeit und Frieden nur schaffen, wenn wir bereit sind, mit Menschen anderer Sprachen und Kulturen zusammenzuleben. Wer an Leib und Leben und Freiheit bedroht ist, muß in unserem Lande Schutz finden. Auch wenn wir nicht alle Probleme lösen können, schulden wir den Menschen, die hilfeschend in unser Land gekommen sind, Achtung ihrer Würde.

Ohne Solidarität kein solides Gemeinwesen

Staat und Politik vermögen nicht alles. Sie sind auf das Mitdenken und Mittun von Gruppen, von einzelnen, von uns allen angewiesen. Der einzelne kann nicht ohne die Gemeinschaft leben, die Gemeinschaft nicht ohne den Beitrag des einzelnen. Ein Standort Deutschland ohne Solidarität steht auf tönernen Füßen. Solidarität hat mit „solide“ zu tun. Ohne Solidarität gibt es kein solides Gemeinwesen.

Wenn es um die Gestaltung unserer Zukunft geht, ist entscheidend, welches Verständnis vom Menschen und vom menschlichen Leben, welches Menschenbild zugrundeliegt. Danach müssen wir auch die Politiker fragen.

Die Zukunft ist unsere gemeinsame Aufgabe. Wer sie mitgestalten will, geht zu den Wahlen.

Reute, den 24. Februar 1994

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

35 Erklärung der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz zu den Entwürfen eines Schwangeren- und Familienhilfe-Änderungsgesetzes

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht eine Reihe von Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)“ vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar erklärt. Die Koalitionsparteien aus CDU/CSU und FDP, die Fraktion der SPD und auch die Gruppe PDS/Linke Liste sowie die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen haben Gesetzesvorlagen und Anträge zur notwendigen Neuregelung vorgelegt. Sie wurden am 2. Februar 1994 in erster Lesung beraten und vom Parlament dem Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ überwiesen. Weitere Entwürfe bzw. Anträge sind angekündigt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in den zurückliegenden Jahren wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß sie sich niemals mit gesetzlichen Regelungen abfinden kann, die das Recht eines jeden Menschen auf Leben relativieren oder einschränken. „Gott, der Herr des Lebens, hat nämlich den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen.“ (Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Gaudium et Spes“, Art. 51)

Einwände gelten deshalb auch gegenüber den vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärten Indikationen. Diese verneinen zwar nicht grundsätzlich das Lebensrecht des Kindes, entziehen ihm aber den Schutz der Rechtsordnung. Aus dieser Sorge um das Leben nehmen wir Stellung zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen.

Die Deutsche Bischofskonferenz muß leider feststellen, daß der SPD-Entwurf bezüglich der Grundfragen (eigenständiges Lebensrecht des ungeborenen Kindes, Unrechtscharakter der Abtreibung, Konzeption der Pflichtberatung, Beratungsverständnis, Verpflichtung des Arztes, Verantwortung des engeren sozialen Umfeldes, Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen usw.) weit hinter den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zurückbleibt. Im Gesetzesentwurf der SPD, noch mehr in den Vorlagen der PDS/Linke Liste und von Bündnis 90/Die Grünen, lassen sich Tendenzen feststellen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in wesentlichen Teilen einfach zu ignorieren. Die Politiker müssen offensichtlich daran erinnert werden, daß sie ihre Grenzen bei der Gesetzgebung verbindlich in der Verfassung finden, wie sie vom Bundesverfassungsgericht interpretiert wird.

Der Koalitionsentwurf bemüht sich um eine Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Es muß jedoch auf gravierende Mängel aufmerksam gemacht werden:

1. Die Verpflichtung des Staates und seiner Organe, aber auch aller Beteiligten zum Schutz des ungeborenen Kindes muß im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht werden. Im Entwurf kommt der bleibende Unrechtscharakter des Schwangerschaftsabbruches nach vorangegangener Beratung und ohne Indikation nicht eindeutig genug zur Sprache. Die rechtliche Mißbilligung des Abbruchs kann nicht überwiegend im Sozialrecht erfolgen oder in der Gesetzes-Begründung.

2. Während die „Ergebnisoffenheit“ der Beratung hervorgehoben wird und in der Gesetzes-Begründung dabei vor allem als letzte Entscheidungsbefugnis der Frau verstanden wird, wird die „Zielorientierung“ der Beratung im Gesetzestext nicht eindeutig betont und bestimmt. Dies entspricht nicht der Absicht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

3. Das Beratungskonzept des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird nur in unzureichendem Maß zur Grundlage gemacht. Die Möglichkeiten der Beratung für eine Stärkung des Lebensschutzes werden so nicht voll genutzt. Ebenso unzureichend ist die Ausstellung der Beratungsbescheinigung geregelt, wenn sich die Schwangere nicht auf einen solchen Beratungsprozeß einläßt. Wenn es nicht zu einer wirklichen Konfliktberatung kommt, kann keine Bescheinigung gegeben werden.

4. Die Rechtfertigung der Abtreibung aufgrund der embryopathischen und der kriminologischen Indikation kann nicht hingenommen werden. Unrecht kann nicht gerechtfertigt werden. Gerade hier wird offenkundig, wie sehr auch eine Indikationenregelung Freigabe zur Tötung ungeborener Kinder bedeutet. Besonders die embryopathische Indikation kann bei den heutigen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik zu einem neuen Einfallstor vermehrter Abbrüche werden und das Lebensrecht behinderter Menschen gefährlich in Frage stellen.

Im Koalitionsentwurf entfällt die Pflichtberatung in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Darum ist es um so notwendiger zu fordern, daß wegen der besonderen Umstände eine spezifische Beratung stattfindet: Sie muß sich auf eine objektive, kompetente humangenetische Untersuchung und auf Beratungsgespräche mit Menschen erstrecken, die eine qualifizierte Erfahrung im Umgang mit Behinderten haben.

Die Parteien der Regierungskoalition fordern wir auf, im weiteren parlamentarischen Beratungsgang die Mängel des Entwurfs zu beheben. Ein wirksamer Lebensschutz gehört zu den wichtigsten Aufgaben eines Parlamentes, besonders, wenn es – wie im Fall der ungeborenen Kinder – um den Schutz der Schwachen und Schwächsten in unserer Gesellschaft geht.

Reute, den 24. Februar 1994

Für das Bistum Speyer



Bischof von Speyer

36 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bezüglich ökumenischer Gottesdienste

1. Seit der apostolischen Zeit feiert die Kirche den Sonntag als „Tag des Herrn“. Der wöchentlich wiederkehrende Feiertag ist wesentlich „Zeichen“ für Heilswirklichkeit der „neuen Schöpfung“, die mit der Auferstehung Christi angefangen hat und am Ende der Tage vollendet wird.

2. In Treue zum Vermächtnis und Auftrag des Herrn „Tut dies zu meinem Gedächtnis“ hält die katholische Kirche den Sonntag heilig durch die Feier der heiligen Eucharistie. Das II. Vatikanische Konzil sagt: „Aus apostolischer Überlieferung, die ihren Ursprung auf den Auferstehungstag Christi zurückführt, feiert die Kirche Christi das Pascha-Mysterium jeweils am achten Tag, der deshalb mit Recht Tag des Herrn oder Herren-

tag genannt wird. An diesem Tag müssen die Christgläubigen zusammenkommen, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeier teilzunehmen und so des Leidens, der Auferstehung und der Herrlichkeit des Herrn Jesus zu gedenken“ (SC 106). Die Eucharistie ist „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens (LG 11). In ihr findet auch alle kirchliche Liturgie ihren Höhepunkt. Daher sind die Katholiken verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Feiertagen an der Meßfeier teilzunehmen (CIC can. 1247; vgl. den Beschluß „Gottesdienst“ der Gemeinsamen Synode, speziell 2.3).

3. Neben der Eucharistiefeier als der Wort und Sakrament umschließenden Grund- und Hochform der Liturgie der Kirche, hat es von apostolischer Zeit an immer auch Gottesdienste gegeben, die aus Gebeten, Lesung der Hl. Schrift, Verkündigung des Wortes Gottes und Fürbitten bestanden.

Diese Form von Wortgottesdiensten greifen die ökumenischen Gottesdienste auf, in denen Katholiken sich mit Christen, die anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften angehören, zum gemeinsamen Gebet versammeln. Solche gemeinsamen Gottesdienste sind ein wirksames Mittel, um die Gnade der Einheit zu erleben (vgl. Ökumenisches Direktorium 1993, n. 108). Sie sind ein Ausdruck der durch die Taufe grundgelegten Gemeinschaft in Jesus Christus und ein Weg, der zur geistlichen Versöhnung führt. Sie bieten den konfessionsverschiedenen Ehen die Möglichkeit, einer gemeinsamen liturgischen Feier, die bewußt machen kann, daß sie als sakramentale Gemeinschaft „eine Art Hauskirche“ sind (LG 11).

4. Ökumenische Wortgottesdienste sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des liturgischen Lebens jeder Gemeinde sein. Als besondere Zeiten des gemeinsamen Gebets bieten sich unter anderem an:

- (1) jene Tage, die ausdrücklich dem Anliegen der Einheit der Christen gewidmet sind: die Gebetsoktav vom 18.–25. Januar, der Weltgebets-tag der Frauen am 1. Freitag im März, die Tage zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingstmontag. Es sollten auch besondere schulische Anlässe, ökumenische Konferenzen, Bibelwochen u. a., desgleichen der Buß- und Betttag in Betracht gezogen werden.
- (2) staatliche Feiertage, die nicht auch kirchlich gebotene Feiertage sind (z. B. 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit). In ökumenischen Gottesdiensten könnten an diesen Tagen Anliegen des Staates und der Gesellschaft ebenso wie weltweite Ängste, Nöte und Sorgen fürbittend vor Gott getragen werden.

5. Da die sonntägliche Eucharistiefeier für das christliche Leben und den Aufbau der christlichen Gemeinde einen unverzichtbaren Wert hat, kön-

nen ökumenische Gottesdienste sie nicht ersetzen. Diese haben deshalb stets einen Ausnahmecharakter. Ökumenische Gottesdienste dürfen nicht dahin führen, daß in einer Gemeinde an einem Sonntag keine heilige Messe gefeiert werden kann. Die katholischen Christen dürfen durch die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst nicht in einen Konflikt mit dem Sonntagsgebot gebracht werden.

6. Gegenüber dem Einwand, daß zahlreiche Gemeinden – bedingt durch den Priestermangel – sich zu sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester, mithin zu einem Wortgottesdienst versammeln, müssen die Ausnahmesituation, zugleich aber auch die pastorale und liturgische Notwendigkeit solcher Gottesdienste geltend gemacht werden. Die Gemeinde ist von ihrem Wesen und Auftrag her stets auf die Versammlung, besonders am Herrentag angewiesen, um ihre Gemeinschaft im Glauben zu erfahren und zu bekunden, ebenso wie ihre Verbundenheit und Einheit mit der Universalkirche. Diese werden, wenn am Sonntag keine Eucharistiefeier stattfinden kann, vor allem in der Verkündigung, im Glaubensbekenntnis und im fürbittenden Gebet bezeugt. Die sonntäglichen Gottesdienste ohne Priester, die an die Stelle der Eucharistiefeier treten, haben an der katholischen Sonntagsliturgie und Sonntagsspiritualität orientierte Feierordnungen; sie lassen sich daher so nicht als ökumenische Gottesdienste gestalten und müssen als von der Situation erzwungene Ausnahmen angesehen werden.

7. Mancherorts hat sich bewährt, daß die verschiedenen Gemeinden bei besonderen Anlässen zunächst je ihren Gottesdienst feiern und anschließend zu einer ökumenischen Feier zusammenkommen.

Wo dies nicht möglich ist, kann in bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen am Vormittag stattfinden; dabei darf die Feier der Eucharistiefeier nicht ausfallen. Solche Fälle und Gründe können gegeben sein, wenn

- (1) Gemeinden besondere ökumenische Ereignisse begehen;
 - (2) die politische Gemeinde ein seltenes, herausragendes Ereignis auf Ortsebene feiert. In diesem Fall ist darauf zu achten, daß ökumenische Gottesdienste nicht von politischen Gremien angesetzt, sondern rechtzeitig mit den Pfarrern der betreffenden Kirchen vereinbart werden;
 - (3) überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang stattfinden.
8. Findet aus wichtigen Gründen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag statt, so muß für die Katholiken die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie an diesem Sonntag gewährleistet sein.

9. Damit deutlich bleibt, daß die Feier ökumenischer Gottesdienste am Sonntag stets Ausnahmecharakter hat, dürfen solche Gottesdienste nur in sehr begrenzter Zahl stattfinden. Die Pfarrer sind verpflichtet, das Generalvikariat (Ordinariat) rechtzeitig vorher um Genehmigung zu ersuchen.

10. Jedem ökumenischen Gottesdienst sollte ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen. Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen. In jedem Falle sollten ökumenische Gottesdienste eingebettet sein in ein aktives ökumenisches Leben der Gemeinde.

Reute, den 24. Februar 1994

Für das Bistum Speyer

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anton". The signature is written in a cursive style with a cross-like symbol at the beginning.

Bischof von Speyer

Der Bischof von Speyer

37 Einladung zur Chrisam-Messe

Unser Bischof Dr. Anton Schlembach lädt alle Jugendlichen, besonders die Firmlinge mit ihren Firmhelferinnen und -helfern, herzlich ein zur Mitfeier der Chrisam-Messe, die am Mittwoch der Karwoche, 30. März 1994, 17.00 Uhr im Dom stattfindet. Der Bischof nimmt während dieser Eucharistiefeier die Weihe der heiligen Öle für die Taufe, Firmung, Priesterweihe und Krankensalbung vor. Firmlinge der Pfarrei St. Martin in Bad Bergzabern werden die Chrisam-Messe mitgestalten. Zuvor, um 16.30 Uhr, ist eine Einstimmung in die Feier mit Einübung der Lieder vorgesehen. Die Pfarreien, in denen dieses Jahr das Sakrament der Firmung gespendet wird, werden einen Liedplan erhalten.

Die Teilnahme an der Chrisam-Messe sollte in die Firmvorbereitung mit einbezogen werden. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, den Firmlingen den Blick zu eröffnen über die Grenzen der Pfarrgemeinde hinaus auf die Gemeinschaft mit dem Bischof und allen Gläubigen des ganzen Bistums.

Damit die Firmgruppen begrüßt werden können, wird eine kurze Mitteilung erbeten an das Bischöfliche Sekretariat, Domplatz 2, 67346 Speyer.

38 Änderung der Satzung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer

Aus steuerlichen Gründen werden die §§ 2a, 12 und 12 der Mustersatzung für die Kath. Kirchenchöre im Bistum Speyer (OVB 1990, S. 355–259, OVB 1993 S. 459–460) wie folgt geändert:

Artikel

§ 2a der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 2a Gemeinnützigkeit

(1) Der Kirchenchor dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies wird insbesondere durch die Aufgaben gemäß § 2 verwirklicht.

(2) Der Kirchenchor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kirchenchors dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chors.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Chors fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kirchenchors gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in §12 Abs. 2 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.“

Artikel 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anschaffungen

Alle Anschaffungen des Chors sowie Zuwendungen Dritter und sein Vermögen, das Notenmaterial, evtl. vorhandene Instrumente, Schränke und sonstige Geräte sind Teile des Kircheneigentums.

Dem Chor stehen zur Bestreitung seiner Aufgaben Mittel aus dem Kirchenhaushalt, Beiträge der Förderer und freiwillige Spenden zur Verfügung. Diese Mittel sind Sondervermögen der Kirchengemeinde.“

Artikel 3

§ 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 12 Auflösung und Heimfall des Vermögens

(1) Die Auflösung des Kirchenchors kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Chorversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluß ist eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Von einer Auflösung ist das Bischöfliche Ordinariat zu verständigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Chors fällt sein Vermögen an die Kath. Kirchengemeinde gemäß §1 zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Artikel 4

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 24. 2. 1994



Bischof von Speyer

39 Gesetz zur Ergänzung der MAVO und KODA des Bistums Speyer

Gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (OVV 1993, S. 660 ff.) sind für den gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts unabhängige kirchliche Gerichte zu bilden. Da eine hierfür schaffende Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll zunächst eine vorläufige Gerichtsschutzregelung gelten. Zu diesem Zweck werden die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer (OVV 1988, S. 138–162) sowie die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Speyer – Bistums-KODA-Ordnung – (OVV 1988, S. 131–137) nachstehend wie folgt geändert:

Artikel 1

In die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für die Diözese Speyer vom 1. Juli 1988 wird folgender neuer Abs. 1 a in § 41 MAVO eingefügt:

„(1a) Darüber hinaus kann die Schlichtungsstelle in allen sonstigen Rechtsstreitigkeiten mitarbeitervertretungsrechtlicher Art einschließlich solchen des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts angerufen werden.“

Artikel 2

In die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Speyer – Bistums-KODA-Ordnung – vom 1. 6. 1988 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a Anrufung der MAVO-Schlichtungsstelle

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet dieser Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes einschließlich des Wahl- und Schlichtungsverfahrensrechts kann die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle der Diözese Speyer angerufen werden.

(2) Für die durch diese Tätigkeit der Schlichtungsstelle der Diözese Speyer entstehenden Kosten gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.“

Artikel 3

Dieses Gesetz zur Änderung bzw. Ergänzung von MAVO und KODA-Ordnung der Diözese Speyer tritt zum 1. 4. 1994 in Kraft.

Speyer, den 1. März 1994



Bischof von Speyer

Anmerkung des Bischöflichen Ordinariates

Daß die Kirche eigene unabhängige Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem kollektiven kirchlichen Arbeitsrecht einrichtet, für das ihr nach dem verfassungsmäßig gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht unter Ausschluß staatlicher Kompetenzen eine eigene arbeitsrechtliche Regelungsmacht zusteht, ist für die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Selbstbestimmung im Arbeitsrecht geboten. Zugleich wird damit staatlichen, allgemein-öffentlichen und auch innerkirchlichen Erwartungen entsprochen.

Der für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten begrenzte Zuständigkeitskatalog des bisherigen § 41 MAVO ist jetzt in Ausführung von Art. 10 Abs. 2 der neuen Grundordnung durch die Einfügung einer sog. Generalklausel in Abs. 1a mit der Wirkung erweitert, daß künftig alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des Mitarbeitervertretungsrechts vor die Schlichtungsstellen gebracht werden können, also auch in solchen Fällen, in denen bislang kein gerichtlicher Rechtsschutz zur Verfügung stand.

Im KODA-Bereich war bislang kein gerichtlicher Rechtsschutz vorgesehen. Lediglich für die sog. Regelungsstreitigkeiten gab es das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß gemäß §§ 13–17 KODA-Ordnung. An diesem Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß ändert die neu eingefügte Vorschrift des § 17a künftig nichts; vielmehr wird durch diese neue Generalklausel darüber hinaus gewährleistet, daß künftig auch alle Rechtsstreitigkeiten

tigkeiten aus dem Gebiet der KODA-Ordnung einer gerichtlichen Nachprüfung unterstehen, z.B. für die Anfechtung einer Wahl zu einem KODA-Gremium, über die bislang der Wahlvorstand abschließend entscheidet, auch wenn es um die Rüge von Fehlern geht, die gerade diesem Wahlvorstand unterlaufen. Zur Vermeidung von zusätzlichem Organisationsaufwand ist die mitarbeitervertretungsrechtliche Schlichtungsstelle des Bistums – jedenfalls vorläufig – auch für das Gebiet der KODA-Ordnung als Gericht vorgesehen. Dies hat den weiteren Vorteil, daß nicht der KODA-Vermittlungsausschuß, der nur echte Schlichtungstätigkeit und keine Rechtsprechung ausübt, künftig auch Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hätte, sondern allein die MAVO-Schlichtungsstelle, der bereits bisher schlichtende und rechtsprechende Funktionen nebeneinander übertragen waren.

Die in Kraft gesetzten Änderungen erstrecken sich nicht auf die Zentral-KODA. Hier ist eine sinnvolle Regelung im Interesse der Rechtseinheit über die einzelnen Diözesen hinaus mit der endgültigen Gerichtsschutzregelung vorzusehen.

Bischöfliches Ordinariat

40 Aufwandsentschädigung an Kirchenrechner

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im OVB Nr. 5 vom 28. 4. 1986, Rd.-Nr. 6 und Beschluß des Diözesansteuerrates vom 9. 12. 1993, bestehen keine Bedenken, wenn die ab 1. 1. 1986 empfohlenen Sätze der Aufwandsentschädigung für die Kirchenrechner ab dem Jahr 1994 um 25 % angehoben und bis zu den nachstehend aufgeführten Beträgen vergütet werden:

	bisherige Vergütung DM	Empfehlung ab 01. 01. 1994 DM
Kirchenstiftungen bis zu 1 000 Katholiken	800,-	1 000,-
Kirchenstiftungen von 1 000 Katholiken bis zu 2 000 Katholiken	1 000,-	1 250,-
Kirchenstiftungen von 2 000 Katholiken bis zu 3 000 Katholiken	1 400,-	1 750,-
Kirchenstiftungen über 3 000 Katholiken	2 000,-	2 500,-

Diese Ansätze gelten als Orientierungswerte. Sie können von den Verwaltungsräten in den jeweiligen Pfarreien abweichend hiervon festgesetzt werden.

Diese Aufwandsentschädigung wäre als Netto-Betrag auszuzahlen und von der Kirchenstiftung pauschal zu versteuern (15 % Lohnsteuer, davon 7 % Kirchensteuer), soweit nicht im Einzelfall die Vorlage einer Lohnsteuerkarte für die Kirchenstiftung vorteilhafter wäre.

Sofern die Buchungen und Zahlungsgeschäfte unserer zentralen Buchungsstelle übertragen wurden, können die Sätze in eigener Zuständigkeit gekürzt werden.

41 EDV-Buchungsprogramm für Kirchenstiftungen Programmlicenzen für Standardprogramme

Im September letzten Jahres wurde vom Bischöflichen Ordinariat an eine Software-Firma der Auftrag erteilt, ein speziell auf die Belange der Buchhaltung für Kirchenstiftungen (einschließlich der Nebenrechnungen für Kindergärten und Pfarrheime) ausgerichtetes EDV-Programm zu entwickeln. Erste Versionen liegen bereits vor und werden zur Zeit noch getestet. Die Auslieferung des Programmes wird voraussichtlich im April 1994 erfolgen können. Die Kirchenrechner/Kirchenrechnerinnen, die das Jahr 1994 schon mit diesem Programm buchen möchten, werden gebeten, keine neue manuelle Buchhaltung mehr anzulegen. Die Belege sollten vorkontiert und abgelegt werden, um eine zügige Nachbuchung zu gewährleisten. Die Installation und Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des Prüfungsamtes und der EDV-Stelle. Zusätzlich sind 1994 durch die Bischöfliche Finanzkammer gemeinsam mit dem Prüfungsamt Informationsveranstaltungen vorgesehen.

Als technische Voraussetzungen müssen gegeben sein: Standard-PC mit Betriebssystem MS DOS ab Version 3.1; Rechnertyp ab Intel 286. Das Programm wird kostenlos abgegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über den mit der Firma WordPerfect zum 1. 3. 1994 abgeschlossenen Rahmenvertrag, alle von WordPerfect vertriebenen Programme zu günstigen Bedingungen zu beziehen.

Die EDV-Stelle ist außerdem jederzeit bereit, die Pfarreien und sonstigen Dienststellen in der Diözese bei Anschaffungen von Personalcomputern durch fachliche Beratung zu unterstützen. Finanzielle Zuwendungen sind jedoch nicht möglich.

Interessierte melden sich bitte schriftlich bei:

Bischöfliches Ordinariat Speyer
– EDV-Organisation –
67343 Speyer

Telefonische Auskunft erteilt Herr Weiland von der EDV-Organisation unter der Telefonnummer 0 62 32 / 1 02-2 47.

42 Pfarrhaus für Ruhestandsgeistlichen

Das katholische Pfarrhaus in Hayna (Hauptstraße 82, 76863 Herxheim-Hayna) kann durch einen Ruhestandsgeistlichen bezogen werden. Bewerbungen sind zu richten an das Kath. Pfarramt, Kirchstraße 1, 76770 Hatzenbühl, Telefonnummer 0 72 75 / 34 54.

Dienstnachrichten

Beförderung

Mit Wirkung vom 01. 03. 1994 wurde der Leiter des Prüfungsamtes, Oberamtsrat i. K. Paul M a h l, zum Verwaltungsrat i. K. befördert.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Verlautbarungen Nr. 110 „Ökumenisches Direktorium“
2. OVB Nr. 7/1994

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 1 02-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	17. März 1994